OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-451497/32/KPe**

Datum:
**Linz, 20. Mai 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad Leonfelden vom 02.05.2024, GZ: D27048/02052024, betreffend Aussetzung der Einhebung der Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2023

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Bad Leonfelden (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 06.02.2024, GZ: D27048/02052024, gegenüber der beschwerdeführenden Partei (in der Folge: „Bf“) für das in ihrem Eigentum befindliche Objekt 1 C-Straße, die Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2023 in der Höhe von 361.205,29 Euro (inkl. 10 % USt) fest. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom 05.03.2024 stellte die rechtsfreundlich vertretene Bf den Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO.

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 02.05.2024, GZ: D27048/02052024, wurde diesem Antrag im Ausmaß von 199.067,73 Euro stattgegeben und hinsichtlich des darüber hinausgehenden Begehrens abgewiesen. Gegen den abweisenden Teil des Bescheids brachte die rechtsfreundlich vertretene Bf binnen offener Frist mit Schriftsatz vom 31.05.2024 eine Beschwerde ein.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 15.07.2024, GZ: D27048/02052024, wurde die Beschwerde der Bf als unbegründet abgewiesen. Dagegen brachte die Bf mit Schriftsatz vom 14.08.2024 rechtzeitig einen Vorlageantrag ein. Mit Schreiben vom 07.10.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20.12.2024, GZ: LVwG-451497/27/KPe/VEP, wurde die Beschwerde der Bf gegen den Bescheid betreffend Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2023 (siehe oben unter Punkt I.1.) als unbegründet abgewiesen.

II. Der unter Punkt I.1. bis I.4. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 212a Abs. 1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe aussetzbar, wenn ihre Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt. Ab dem Zeitpunkt der Erledigung des Rechtsmittels kommt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Bewilligung der Aussetzung der Einhebung einer Abgabe nicht mehr in Betracht (vgl. in diesem Zusammenhang etwa VwGH 03.10.1996, 96/16/0200; VwGH 04.12.2003, 2003/16/0496).

III.2. Die Beschwerde der Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde betreffend Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2023 wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20.12.2024, GZ: LVwG-451497/27/KPe/VEP, als unbegründet abgewiesen. Es ist demnach kein Rechtsmittelverfahren anhängig, von dem die Höhe der Abgabe unmittelbar oder mittelbar abhängen würde, sodass die Bewilligung der Aussetzung nicht mehr in Betracht kommt.

III.3. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen

Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner